Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für das oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW

Inhalt

Die Grundlage und der Rahmen	1
Das Schutzkonzept des oikos- Instituts	3
Handlungsbereiche im oikos-Institut: Risikoanalyse, Ist-Situation und Maßnahmer	n 5
Angebote bzw. Maßnahmen des oikos-Institutes mit Gefährdungspotenzialen	6
Räumlichkeiten	10
Personal und Mitarbeitende	11
Erläuterungen zu den Maßnahmen	13
Umgang mit Vorfällen: Meldepflicht, Meldeweg und Interventionsleitfaden	15
Grundlagen	15
Interventionsleitfaden für das oikos-Institut	16
Organisationskultur	17
Weiterentwicklung	18

Die Grundlage und der Rahmen

"Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der

grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen."¹

- in der Ev. Kirche von Westfalen eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vertiefen und leben
- Kultur der Achtsamkeit soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindern und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkennen und stoppen
- Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen sind ein Schutzraum für die anvertrauten Menschen

Gesetzliche Grundlagen und Verordnungen

- Synodenbeschluss und "Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt", November 2020, gilt seit dem 1. März 2021
- Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, März 2021

Die Begriffe

 Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes: bes. Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten.

2. Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt:

"Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben. …"²

¹ Präambel zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW, 2020

² Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW, 2020 https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664

- Wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. (§2 Abs.1 Satz 1 KGSsG)
- Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeit geschehen. Sie kann auch in Form von Unterlassung geschehen (§2Abs. 1 Satz 2+3 KGSsG)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind immer sexualisierte Gewalt (§2 Abs.1 Satz 4 KGSsG)

<u>Grundsätze:</u> Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dabei gelten das Abstinenzgebot und das Abstandsgebot.

Abstinenzgebot³: Für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind sexuelle Kontakte bei Bestehen besonderer Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse unzulässig.

Abstandsgebot⁴: Das gesellschaftliche Abstandsgebot sieht etwa eine Armlänge (ca. 50 bis 80 Zentimetern) zwischen kommunizierenden Personen vor. In der Arbeit mit Kindern lässt sich ein solcher Abstand nicht immer wahren bzw. ist teils nicht angezeigt, weshalb die angemessene Distanz jeweils gesucht werden muss. Entscheidender Maßstab ist dabei das Empfinden des Gegenübers, nach dem sich die Distanzzone bemisst und die für das Gleichgewicht aus körperlicher Nähe und notwendiger Distanz maßgebend ist.

Das Schutzkonzept des oikos- Instituts

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im oikos-Institut ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen unserer Einrichtung sicher fühlen können. Wir wollen, dass sie ihre Persönlichkeit, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

³ Erläuterungen zu § 4 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, https://www.kirchenrechtwestfalen.de/document/47866

⁴ Erläuterungen zu § 4 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, https://www.kirchenrechtwestfalen.de/document/47866

Schutzkonzepte umfassen institutionelle, strukturelle und pädagogische Maßnahmen mit dem Ziel eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt zu etablieren. Entsprechende Konzepte beziehen sich sowohl auf persönliche Beziehungen und das menschliche Miteinander als auch auf die Infrastruktur und Kultur einer Einrichtung. Schutzkonzepte dienen dazu, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und Risiken für Übergriffe abzubauen. Potenziellen Tätern oder Täterinnen sollen durch konkrete Schritte die Möglichkeiten für Übergriffe erschwert werden. Betroffenen oder Hinweisgebern sollen der Zugang zu Beschwerdewegen ermöglicht werden und ihnen sollen professionelle Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Mit der Umsetzung des Konzeptes werden auch Personen geschützt, die von Übergriffen betroffen sein können, die nicht im Sinne des Kirchengesetzes Schutzbefohlene sind und in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Wenn z. B. bei Veranstaltungen Ansprechpersonen benannt werden, können auch andere Personengruppen (Frauen, LGBTQI+) an diese herantreten, wenn sie von Übergriffen betroffen sind.

Bestandteile des Schutzkonzeptes⁵

- einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
- Erstellung einer Risikoanalyse,
- einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex,
 Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
- Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
- Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8
 Absatz 1.
- Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
- Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

4

⁵ KGSsG § 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

Handlungsbereiche im oikos-Institut: Risikoanalyse, Ist-Situation und Maßnahmen

Die Risikoanalyse umfasst eine Bestandsaufnahme von:

- Angeboten und verschiedenen Gruppen
- das Bestehen von Gefährdungspotenzialen
- Räumlichkeiten, deren Besonderheiten, Nutzung und Zutrittsmöglichkeiten
- das Vorhandensein von Beschwerdestrukturen und Handlungsplänen zur Intervention

Orientierungshilfe zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials⁶

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer		
Niedrig	Hoch	
A	rt	
Es besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis.	Es besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis.	
Es besteht kein Hierarchie-/Machtverhältnis.	Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis.	
Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis	
Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter; keine oder nur geringe Altersdifferenz		
Intensität		
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen.	Tätigkeit wird allein wahrgenommen.	
 Sozial offener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder struktureller Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe 	 Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder struktureller Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe 	
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzelnen Schutzbefohlenen	

⁶ Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSsG), 2021

Geringer Grad an Intimität	Hoher Grad an Intimität	
Kein Wirken in Privatsphäre der Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt/Pflege)	Wirken in Privatsphäre der Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt/Pflege)	
Dauer		
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne	
Regelmäßig wechselnde Schutzbefohlene	Dieselben Schutzbefohlenen für eine gewisse Dauer	

Angebote bzw. Maßnahmen des oikos-Institutes mit Gefährdungspotenzialen

Schutzbefohlene im Rahmen der Arbeit des oikos-Institutes sind

- Kinder und Jugendliche
- Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten

Angebote bzw. Maßnahmen mit größerem Risiko

1:1 Situation mit Schutzbefohlenen

Die Maßnahmen im Überblick

- keine 1:1 Situation entstehen lassen
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einfordern
- Honorarverträge mit entsprechendem Passus
- Schutzkonzept auch Honorarkräften und Ehrenamtlichen übermitteln
- Selbstverpflichtungserklärung

Angebote und Aktivitäten	<u>Maßnahmen</u>
Werkstatt Bibel:	keine 1:1 Situation entstehen lassen, z. B. wenn es
Konfi- und Jugendgruppen	einem Kind/Jugendliche nicht gut geht und allein
sowie Schulen	in einem Raum sein will – Tür geöffnet lassen,
	Freundin dazu bitten
Kinderbetreuung bzw.	keine 1:1 Situation entstehen lassen (s. Werkstatt
Kinderprogramm bei	Bibel)
Tagungen und	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der
	Kinder-Betreuer einfordern

Veranstaltungen, z. B. Fresh X, Kirche kunterbunt	 Honorarvertrag mit entsprechendem Passus unterschreiben lassen Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben
Bildungsarbeit und Veranstaltungen für Jugendliche: Exit Fast Fashion, Jugendklimaaktionstag	 keine 1:1 Situation entstehen lassen (s. Werkstatt Bibel) Honorarvertrag mit entsprechendem Passus unterschreiben lassen Schutzkonzept den Honorarkräften übermitteln Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben Awareness-Personen bei Tagungen öffentlich benennen
Honorarkräfte, die im Auftrag des oikos arbeiten und z. B. Bildungsangebote anbieten	 Honorarvertrag mit entsprechendem Passus unterschreiben lassen Schutzkonzept den Honorarkräften übermitteln Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben
Ehrenamtliche (Brot für die Welt), die z. B. in Schulen und Kitas aktiv sind	 Erweitertes Führungszeugnis einfordern Schutzkonzept des oikos-Institutes übermitteln Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben Schulungsangebote unterbreiten (Kirchenkreisebene)

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird Bestandteil der Veranstaltungsplanung und somit Checkliste.

Die Awareness-Person achtet darauf, dass das Schutzkonzept eingehalten wird und ist ggf. Ansprechpartnerin.

größere Veranstaltungen mit Beteiligung von Schutzbefohlenen:

- die Umsetzung des Schutzkonzeptes im Vorbereitungsteam beraten
- Awareness-Person, ggf. Ort, Codewort benennen

Maßnahmen mit größerem Risiko

1:1 Situation mit Schutzbefohlenen möglich; bestehende Macht- und Hierarchieverhältnisse

Angebote und Aktivitäten	<u>Maßnahmen</u>
Maßnahmen und	keine 1:1 Situation entstehen lassen
Veranstaltungen im Bereich der internationalen Ökumene: • Aktivitäten im Bereich der Projektarbeit, z. B. Besuchsreisen (Partnerschaftsprojekte	Bei der Vorbereitung der Reise, der Begegnung wird das Schutzkonzept des oikos-Institutes und die Maßnahmen kommuniziert.
(Partnerschaftsprojekte, Hoffnung für Osteuropa, Brot für die Welt, VEM) • Begegnungsprogramme	Den Partnern werden das Schutzkonzept sowie die Meldestelle als Kontakt benannt und kommuniziert (Übersetzung des Schutzkonzeptes – in Englisch).
(Jugendliche) • ggf. Freiwilligenarbeit (weltwärts, Europa)	Bei einer Projektreise, Jugendaustausch u.a. wird eine Verantwortliche benannt, die für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist. Den teilnehmenden Jugendlichen sind das Schutzkonzept und die Kontaktperson bekannt.
	Gastfamilien: Den Gastfamilien ist das Schutzkonzept und die Kontaktperson bekannt. Wenn Jugendliche bei Gastfamilien über einen längeren Zeitraum wohnen (Wie lange?), muss ein Nachweis über ein erweitertes Führungszeugnis erfolgen. Die Selbstverpflichtung ist zu unterschreiben.
	Weitere Maßnahmen müssen entwickelt werden, wenn die Arbeit zu Junge Ökumene im oikos-Institut verstärkt wird. (Freiwilligenarbeit IERP, Europa; Netzwerk Junge Ökumene o.a.)

Maßnahmen mit großem Risiko

1:1 Situation mit Schutzbefohlenen; längere Dauer; Vertrauensverhältnis bzw. Macht/Hierarchie

<u>Aktivitäten</u>	<u>Maßnahmen</u>
Einsatz von	• in Praktikant*innen-Verträgen wird neben der
Praktikant*innen,	Praktikums-Betreuung, eine zusätzliche
Sondervikar*innen:	Ansprechperson benannt, die unter anderem auf die
	Einhaltung des Schutzkonzeptes achtet
Freiwilligenarbeit	s. "weltweite Ökumene"
Seelsorge und Beratung	Hier lassen sich 1:1 – Situationen nicht vermeiden.
Sekten und	
Weltanschauung:	Maßnahmen:
Einzelgespräche mit	Gespräche finden möglichst im Glaskasten statt,
teilweise hilfebedürftigen	Tür wenn möglich geöffnet lassen
Menschen	• selbst so sitzen, dass man von draußen immer gesehen
	werden kann;
	evtl. mit einem Teammitglied im Vorfeld eine
	Unterbrechung des Gesprächs vereinbaren (auch als
	Selbstschutz)

Maßnahmen mit eher geringem Risiko,

keine 1:1 Situation; punktuell

<u>Aktivitäten</u>	<u>Maßnahmen</u>
Gemeindeberater*innen	Erweitertes Führungszeugnis vorlegen
	Schutzkonzept zur Verfügung stellen
Aktions- und	bei der Durchführung des Standes sind mehrere
Informationsstände in der	Personen beteiligt
Öffentlichkeit (z. B.	allen ist das Schutzkonzept bekannt, z. B.
Kirchentag, Stadtfeste), die	Ehrenamtliche
sich z. B. an Familien und	Verantwortliche kontrollieren Einhaltung des
Jugendliche wenden	Schutzkonzeptes

Räumlichkeiten

Leitfragen für diesen Bereich:

- Gibt es abgeschirmte, schwer einsehbare Räume?
- Haben fremde Personen unkontrollierten Zugang?

Haus landeskirchlicher Dienste (HID)

<u>Räume</u>	Situation	<u>Maßnahmen</u>
Für alle Räume	• Im HlD gibt es eine	
	Kontrolle über	Keine weiteren Maßnahmen
	Besucher*innen	notwendig
	(Rezeption)	
	 Handwerker und 	
	Reinigungskräfte sowie	
	externer Hausmeister	
	haben Zutritt	
Büros, Bibliothek und	Zugänge zu den	Keine weiteren Maßnahmen
Glaskasten sowie	Räumlichkeiten sind	notwendig
Dachterrasse	verschlossen	
	nur Berechtigte haben	
	einen Zugang	
Werkstatt Bibel – 4.	Beschränkter Zugang:	auf der 3. Etage gibt es einen
Etage	Einen Transponder haben	Transponder für die 4. Etage
	derzeit nur Mitarbeitende	(Schlüsselkasten Andrea Wiesemann)
	der Werkstatt Bibel sowie	
	die Leitung des oikos-	
	Institutes	
Keller im HlD	abgelegen, wenig Kontrolle	s. oben
		Ab- und Anmelden, wenn Keller
		aufgesucht wird
		Notruf im Keller installieren (Anfrage
		an Hausverwaltung)
Parkplätze im	bes. im Dunkeln schwieriger	Abschließen des Hinterhofs
Hinterhof	Ort, aber selten von	
	Schutzbefohlenen genutzt	

Personal und Mitarbeitende

Grundlagen

"Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige."7

Haupt-, Ehrenamtliche und Honorarkräfte: "In Honorarverträgen ist grundsätzlich die Geltung des KGSsG zu vereinbaren, einschließlich der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei bereits geschlossenen Honorarverträgen, die die Honorartätigen über den 28. Februar 2022 hinaus zur Leistung verpflichtet, ist auf die Einbeziehung des KGSsG hinzuwirken. Die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Bewertung der Honorartätigkeit anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen die Vorlage nicht erfordert." (KSsG)

• Ehrenamtliche: "Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 3 KGSsG gehören alle Personen, die an der Durchführung kirchlicher Angebote regelmäßig und planend oder leitend mitwirken."

<u>Personal</u>	Situation	<u>Maßnahmen</u>
Mitarbeitenden	• ein erweitertes	Selbstverpflichtung unterschreiben
des oikos-	Führungszeugnis	Schutzkonzept in die
Institutes	vorlegen (angefordert	Mitarbeitendeninfo aufnehmen
	vom LKA)	Schutzkonzept bei "teams" ablegen
	Pflicht zur Teilnahme an	Materialordner bei Teams mit Infos
	einer Fortbildung zum	(Gesetze, Informationen)
	Thema "Schutz vor	
	sexualisierter Gewalt"	
	In Erarbeitung des	
	Schutzkonzeptes	
	eingebunden	
Neueinstellung	• müssen ein erweitertes	in der Ausschreibung auf das
von	Führungszeugnis	Schutzkonzept verweisen
Mitarbeitenden	vorlegen (angefordert	• Im Bewerbungsgespräch: Bedeutung des
	vom LKA)	Schutzes Schutzbefohlener in der Arbeit

⁷ Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW, 2020

	Pflicht zur Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt" / Vorlegen des Nachweises über diese Schulung	des oikos-Institutes verdeutlichen und thematisieren • Selbstverpflichtung unterschreiben lassen
Honorarkräfte	s. Anmerkungen KGSsG	 Bei Einsatz von Honorarkräften bei Tätigkeiten, die eine Arbeit mit Schutzbefohlenen umfassen – Honorarvertrag mit entsprechendem Passus verwenden Schutzkonzept kommunizieren
Praktikant*innen; Sondervikariat	müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (angefordert vom LKA)	 bei Praktikumsbeginn über Schutzkonzept informieren Selbstverpflichtung unterschreiben Bei längerfristigem Einsatz: Schulung, je nach Einsatzbereich (bes. Werkstatt Bibel, Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen) – die regelmäßigen Schulungsangebote der Kirchenkreise können ggf. für Schulung genutzt werden
Ehrenamtliche, z. B. Brot für die Welt Botschafter		 Erweitertes Führungszeugnis anfordern im Original – Vermerk über Einsichtnahme führen Selbstverpflichtung unterschreiben Ggf. Einladung zur Schulung – Angebote für Schulungen in den Kirchenkreisen unterbreiten Empfehlung: Leitfaden für Ehrenamtliche erstellen – durch Kompetenzzentrum Ehrenamt, Aff, Präventionsstelle
Leitung	 geht Verdachtsfälle nach (s. Vorgaben der Landeskirche) Meldungen von Schutzbefohlenen wird nachgegangen 	 Notfall- und Handlungspläne umsetzen (Intervention) Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht sicherstellen (Selbstverpflichtungserklärung) Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes sorgen

• entsprechende Team-Kultur pflegen und
einfordern, z. B. Sprache
Weiterbildungsangebote unterbreiten

Erläuterungen zu den Maßnahmen

Honorarverträge mit Referent*innen

Zusätzlicher Passus: "Bei Unterzeichnung des Honorarvertrages verpflichtet sich der*die Auftragnehmer*in zur Einhaltung des Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des oikos-Institutes. Das Konzept wurde zur Verfügung gestellt und ist auf der Internetseite des oikos-Institutes verfügbar. Der Auftragnehmer*in unterstützt das Konzept und wirkt an den im Konzept beschlossenen Interventions- und Präventionsmaßnahmen mit."

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden und Referent*innen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Honorarkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung vom Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag bzw. des Honorarvertrages zu unterzeichnen. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Schutzbefohlenen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Leitung des oikos-Institutes. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden legen bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII vor. Für die hauptamtlichen Mitarbeitenden, auch Praktikant*innen, wird dies über das Landeskirchenamt (Personalabteilung) eingefordert.

Für Ehrenamtliche ist das oikos-Institut zuständig.

Erweitertes Führungszeugnis von Ehrenamtlichen

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Für Ehrenamtliche wird dies kostenfrei von den Kommunen ausgestellt.

Bei Ehrenamtlichen wird im oikos-Institut von dem jeweils zuständigen Referent*in Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis im Original genommen und ein Vermerk darüber erstellt. Dabei können die Ehrenamtliche auch den Nachweis erbringen, dass sie bereits bei einer anderen Einrichtung (Kirchengemeinde) ein solches Führungszeugnis vorgelegt haben.

Der Vermerk beinhaltet folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Ausstellungsdatum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des/der Einsichtnehmenden

Auf Teams finden sich Entwürfe für entsprechende Anschreiben an Ehrenamtliche.

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen

- Bei Angeboten, Veranstaltungen, Einsatz von Honorarkräften und Ehrenamtlichen: die zuständigen Referent*innen und Assistenz
- bei Praktikant*innen: der/die Praktikumsanleiter*in (praktische Umsetzung) und die Leitung (Selbstverpflichtungserklärung)

Umgang mit Vorfällen: Meldepflicht, Meldeweg und Interventionsleitfaden

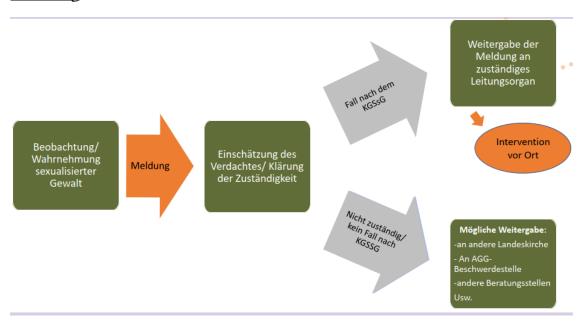
Grundlagen

Meldepflicht und Beratungsrecht

<u>Meldepflicht</u>: Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle zu melden (§8 Abs. 1 Satz 1 KGSsG).

<u>Beratungsrecht</u>: Zur Einschätzung eines Verdachtes haben sie jederzeit die Möglichkeit, sich beraten zu lassen (§8 Abs. 1 Satz 2 KGSsG).

Meldeweg:



Meldestelle:

Jelena Kracht, Fachstelle "Prävention und Intervention" der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-381, Mobil: 0171 5516914, E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene, Kirchenrätin Daniela Fricke: Tel: 0521-594308, E-Mail: Daniela.Fricke@ekvw.de

Referent für allgemeine Präventionsarbeit, Christian Weber: Tel: 0521-594380, E-Mail: christian.Weber@ekvw.de

Interventionsleitfaden für das oikos-Institut

Der Interventionsleitfaden der EKvW gilt allen Beteiligten als Handlungsgrundlage im Falle von Verdachtsfällen und ist integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes des oikos-Instituts.

Im Falle eines Verdachtes wird durch die Leitung des oikos-Institutes in Absprache mit der Meldestelle ein Interventionsteam gebildet.

Dieses setzt sich zusammen aus der Leitung des oikos-Instituts, einer externen Fachberatung, der* dem ÖA-Referent*in des oikos-Institutes, eine*r Arbeitsrechtler*in und eventuell der Ansprechstelle für Betroffene. Die organisatorische Begleitung des Interventionsteams erfolgt durch ein*e Mitarbeiter*in aus dem Assistenzbereich.

Organisationskultur

	Situation	<u>Maßnahmen</u>
Teamkultur	 Im Team ist eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur, so dass Probleme und Risiken angesprochen werden können alle Stellen werden öffentlich ausgeschrieben 	 Alle Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Sichtbare Hinweise, auf das Schutzkonzept im HlD (Kinder- und Jugendschutz - Telefonnummer) – mit der Hausverwaltung Gespräche aufnehmen
ÖA-Arbeit z. B. Social Media	Umgang mit der Darstellung von Schutzbefohlenen (Text und Bild), bes. Kinder und Jugendliche	 Schutzkonzept wird auf der Webseite des oikos-Institutes veröffentlicht Umsetzung der Kommunikationsstandards bei Veröffentlichungen, z. B. bei Partnerschaftsbegegnungen, Projektdarstellung

Fehlerkultur und Beschwerdemöglichkeit

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beschwerden werden von der Leitung des oikos-Institutes entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der/die Dezernent*in für Ökumene zuständig.

Kommunikationsstandards8

In allen Publikationen des oikos-Institutes ist die Wahrung der Würde und Integrität von Anvertrauten für alle Schrift- und Bilddokumente verpflichtende Handlungsrichtlinie.

17

⁸ In Anlehnung an "missio München"

Diese Kommunikationsstandards betreffen auch Veröffentlichungen in sozialen Medien (posts, likes, tweets). Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit spiegeln unter Beachtung dieser Handlungsrichtlinie die Tätigkeit des oikos-Institutes wider.

Kommunikationsstandards:

- Keine Darstellungen in Wort und Bild, die für die Betroffenen herabsetzend oder erniedrigend sind oder auf andere Weise deren Würde beeinträchtigen
- Keine diskriminierenden Inhalte oder Formulierungen
- Keine entwürdigende, unredliche oder reißerische Darstellung von Not und Elend
- Keine Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle
- Anvertraute müssen (mindestens im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sein. Besondere Vorsicht ist bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen in Ländern geboten, in denen Anvertraute nur wenige Kleidungsstücke tragen.

Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Anvertrauten einzuholen, bei Minderjährigen die der Eltern bzw. Vertretungsberechtigten. Für Minderjährige werden Pseudonyme verwendet, wenn dies sinnvollerweise zu deren Schutz erforderlich ist.

Bei der Berichterstattung über besonders gefährdete Anvertraute sind gezielte Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Ziel ist, die Anvertrauten keiner zusätzlichen Gewalt oder Bloßstellung auszusetzen, wenn sie z. B. Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden, sie von HIV/Aids betroffen sind. Hierzu zählen auch Kindersoldaten, Asylsuchende oder Flüchtlinge.

Das oikos-Institut orientiert sich generell am <u>Pressekodex des Deutschen Presserates</u> und im Bereich der Spendenwerbung im Besonderen an der gemeinsamen <u>Handreichung zur Ethik in Spenden-Mailings</u> des Verbands Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO) und des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird weiterentwickelt und entsprechend der Weiterentwicklung der Arbeit des oikos-Institutes weiter angepasst, z. B. Stärkung des Arbeitsbereiches Junge Ökumene, Jugendaustausche.